SO05 Ordnungsänderungsantrag Betr. Ergänzung LAG-Statut Außenvertretung

Gremium:	Landesvorstand GRÜNE Hamburg
Beschlussdatum:	06.03.2024
Tagesordnungspunkt:	5 Satzungs- und Ordnungsänderungsanträge

Antragstext

Ergänzung in § 7 Außenvertretung, Bündnisse und Kooperationen des LAG-Statuts

(1) Die Landesarbeitsgemeinschaften beobachten die verschiedenen Politikfelder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kontinuierlich und wirken durch Beschlussvorlagen für den Landesvorstand, den Landesausschuss und die Mitgliederversammlung an der politischen Willensbildung mit. Der Landesverband gewährleistet die Arbeitsfähigkeit z.B. durch Finanzierung von Veranstaltungen, Aktionen, Website oder Druckerzeugnissen.

(2) Die Landesarbeitsgemeinschaften haben das Recht, eigene Veranstaltungen durchzuführen, Kontakte mit anderen Organisationen zu pflegen und sich und ihre Arbeit, Termine und Positionspapiere auf der Website des Landesverbandes darzustellen. Sie wirken in Abstimmung mit den Gremien des Landesverbandes an der außerparlamentarischen Arbeit der Partei in Form von Bündnissen, Kampagnen und Kongressen mit. Pressearbeit für den Landesverband ist den satzungsgemäßen Organen vorbehalten und hat daher in Abstimmung mit dem Landesvorstand zu erfolgen.

3) Die Landesarbeitsgemeinschaften dürfen eigene Kanäle in den sozialen Netzwerken betreiben, sofern diese ausschließlich dazu dienen Termine zu bewerben sowie Aktivitäten der Landesarbeitsgemeinschaften und ihrer Mitglieder bei Veranstaltungen und Aktionen zu präsentieren. Nicht zulässig ist das Bewerben von Positionspapieren der Landesarbeitsgemeinschaften über soziale Netzwerke. Beiträge können als Text-, Audio- oder Videoinhalt veröffentlicht werden. Dabei soll jeweils das aktuelle Corporate Design von BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN Hamburg verwendet werden; der Landesverband stellt dafür Informationen zur Verfügung. Die Kommunikation der Landesarbeitsgemeinschaften in sozialen Netzwerken muss jederzeit im Einklang mit den Regeln und Statuten von BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN Hamburg erfolgen. Bei Zuwiderhandlung behält sich der Landesvorstand vor, die Nutzung des Corporate Designs zu untersagen und die Seite stillegen zu lassen. Die Sprecher*innen der Landesarbeitsgemeinschaften tragen als Betreiber*innen die Verantwortung für die jeweiligen Kanäle; sie haben die Moderation und gegebenenfalls das Anzeigen von Hasskommentaren bei den zuständigen Stellen (Polizei/Staatsanwaltschaft) sicherzustellen; falls sie dies nicht gewährleisten können, haben sie die Accounts stillzulegen.

(4) Mitglieder, in der Regel Sprecher*innen der Landesarbeitsgemeinschaften, können auf Beschluss des Landesvorstandes mit einem Mandat zur Außenvertretung der Partei in bestimmten abgegrenzten Themenfeldern versehen werden.

(5) Die Mandatierung erfolgt im Einvernehmen mit den jeweiligen Sprecher*innen der Landesarbeitsgemeinschaften. Dieses bietet sich beispielsweise im Falle von Bündnisarbeit und anderer Zusammenarbeit der Partei mit anderen Organisationen an, in denen der Landesvorstand aus inhaltlichen oder organisatorischen Gründen eine solche Mandatierung für sinnvoll erachtet. Die Kompetenzen des mandatierten Mitglieds erstrecken sich dabei auf die mit dem Landesvorstand vereinbarten

Inhalte. Diese sind im Landesvorstands-Protokoll festzuhalten und parteiöffentlich zu machen.

(6) Das Mandat kann vom Landesvorstand zurückgezogen werden. Die Mandatierung kann keine Kompetenzen umfassen, die laut Satzung Beschlüsse eines Organs erfordern. Vorratsbeschlüsse des Organs sind hierbei zulässig.

Unterstützer*innen

Gerhard Delfs (KV Hamburg-Eimsbüttel); Monika Linek (KV Hamburg-Nord); Jim Martens (KV Hamburg-Eimsbüttel); Lars Boettger (KV Hamburg-Altona); Martin Oberfell (KV Hamburg-Harburg)